



Gemeinde GNESAU

Gnesau 77

9563 Gnesau

Datum:	27.07.2023
Zahl:	011-3/2023
Betrifft:	Nebengebührenverordnung
Auskünfte:	Frau AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 25. Juli 2023, Zahl: 011-2/2023, mit welcher die an die Gemeindevertragsbediensteten zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Diese Verordnung gilt für die Bediensteten der Gemeinde Gnesau, auf welche das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 oder das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, jeweils in der gültigen Fassung, anzuwenden ist.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Gnesau für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bei den in der Anlage angeführten Prozentsätzen – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt – handelt es sich um solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung der Nebengebühren

1. Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Voraus ausbezahlt. Die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
2. Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Abänderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Entscheidung am folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20.12.1996, Zahl: 011-23/1996 und die Verordnung vom 03.10.1997, Zahl: 011-23/1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Erich Stampfer